

Dienstliche Beurteilung bei Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

Andreas Patermann*

Die Statusamtsbezogenheit dienstlicher Beurteilungen und das Gebot der vollständigen Erfassung der im Hauptamt erbrachten Leistungen stehen in einem Spannungsverhältnis, wenn ein Beamter beurteilt werden muss, der höherwertige Aufgaben wahrnahm. Der Beitrag sucht nach einer Lösung.

I. Beurteilung amtsangemessen beschäftigter Beamter

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamten sind regelmäßig zu beurteilen¹. Maßstab und Bezugspunkt dafür ist das Statusamt² bzw. sind die Anforderungen, die die Dienstbehörde an Inhaber des Statusamts, das der zu beurteilende Beamte innehat, stellt³. Diese skizziert⁴ sie neuerdings zumeist in Anforderungsprofilen. Nach § 4 Abs. 1 S. 2 Halbsatz 1 Landesbeamtengesetz Berlin (LBG BE) fasst ein Anforderungsprofil die in einem Statusamt erforderlichen fachlichen und außerfachlichen Anforderungen zusammen⁵. Das wirft wenig Probleme auf, wo es darum geht, Beamte des gleichen Statusamts auf gleichartigen Dienstposten zu beurteilen. So mag es liegen, wenn die Justizsekretäre eines Gerichts als Registratoren einer Geschäftsstelle beurteilt werden oder Brandmeister als Truppmann einer Feuerwache oder Polizeikommissare als Beamte im Einsatzdienst auf einem Polizeiabschnitt. Mit Abstrichen wird das auch für die durch § 18 Abs. 1 S. 2 BBesG ermöglichte Topfwirtschaft mit gebündelten Dienstposten gelten⁶. Anders verhält es sich mit den Beamten eines Statusamts, die einzigartige Dienstposten bekleiden, was etwa auf Justizhauptsekretäre zutreffen kann, die nicht auf einer Geschäftsstelle tätig sind, sondern ausschließlich die Entschädigungen nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz festsetzen oder Datenverarbeitungsprogramme pflegen und deren Anwender betreuen oder mit sonstigen Aufgaben der Gerichtsverwaltung betraut sind. Hier erfordert eine korrekte Beurteilung eine bewusste Abstraktion vom jeweiligen Dienstposten. Verlangt man von den Registratoren, dass sie die Aktenordnung und das Registraturprogramm beherrschen, von dem Beamten der Entschädigungsstelle aber, dass er mit dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz und dem Abrechnungsprogramm vertraut ist, dann hängt die Beurteilung des statusamtsbezogenen Leistungsmerkmals „Fachkompetenzen/Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften und Datenverarbeitungsprogramme“ davon ab, wie gut ihnen das jeweils gelingt, obwohl die von den Beamten anzuwendenden Rechtsvorschriften und Datenverarbeitungsprogramme unterschiedlich sind.

II. Anlässe für die Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben

Nicht selten fallen die Wertigkeit von Statusamt und Dienstposten auseinander⁷, wie es der in Berlin fortgeltende § 46 BBesG a. F. als eine Voraussetzung für eine Zulage verlangt. Auch ohne die darin vorgesehene Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes durch die Dienstbehörde kann es dazu kommen, dass ein Beamter vertretungsweise höherwertige

ge Aufgaben übernimmt. Erreicht etwa ein Stelleninhaber die Altersgrenze, bevor das Auswahlverfahren zu seiner Nachfolge ein positives Ergebnis erbracht hat, dann wird man möglicherweise zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs eine Vertretung aus dem Personal der Dienststelle installieren, sofern nicht ohnehin jemand zur ständigen Vertretung berufen ist, wie es etwa für einen Fachschuloberlehrer der Besoldungsgruppe A14, einen Studiendirektor der Besoldungsgruppe A15 oder einen Abteilungsdirektor der Besoldungsgruppe B3 vorgesehen ist⁸. Zur vertretungsweisen Übernahme von Aufgaben kann es zudem kommen, wenn der Stelleninhaber aus anderen Gründen wie der Beförderung, Versetzung oder Abordnung seine bisherigen Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, er dauerhaft und unabsehbar arbeitsunfähig erkrankt ist oder sich das Zuruhesetzungsverfahren hinzieht. Ist er nur vorübergehend erkrankt, nicht mit dem Ziel der Versetzung abgeordnet oder als Personalvertretungsmitglied freigestellt, kommt eine Stellenausschreibung nicht in Betracht. Doch auch während eines Ausschreibungsverfahrens kann es nötig sein, die Aufgaben des vakanten Amtes

*) Ich danke Oberstudienrätin *Antoneta Berisha* für Anregungen.

- 1) Z. B. § 48 Bundeslaufbahnverordnung (BLV); §§ 26 Abs. 1, 27 Abs. 1 Laufbahngesetz Berlin (LfbG BE).
- 2) Etwa BVerwG, Beschluss vom 23.1.2020 – BVerwG 2 VR 2.19 – NVwZ-RR 2020, 493, 494, Rn. 28 und Urteil vom 9.5.2019 – BVerwG 2 C 1.18 – BVerwGE 165, 305 = NVwZ-RR 2020, 53, 55, Rn. 32 und etwa § 50 Abs. 1 S. 1 BLV sowie § 4 Abs. 1 S. 2 Halbsatz 2 LBG BE.
- 3) Hier ist nicht zu erörtern, dass Dienstbehörden sich in Stellenausschreibungen sinnvollerweise nicht mit den allgemeinen Anforderungen an Statusämter begnügen, sondern dienstpostenbezogene Anforderungen stellen, deren Erfüllung sich anhand der dienstlichen Beurteilungen nicht feststellen lässt, womit deren Wert für die Personalauswahl geschmälert ist. Beispielfhaft dazu VG Berlin, Beschluss vom 23.12.2019 – VG 26 L 123.19 – juris, allerdings mit vom OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24.4.2020 – OVG 4 S 63.19 – juris, nicht geteilten Anforderungen an die Dokumentation eines Auswahlgesprächs sowie *Lorse*, ZBR 2018, S. 145 (151) zur Inkongruenz von Dienstrecht und dienstrechtlicher Wirklichkeit; ders. *PersV* 2021, S. 84 (87).
- 4) S. *Lorse*, Die dienstliche Beurteilung, 6. Aufl. 2016, Rn. 121, S. 207, wonach die statusbezogenen Anforderungen der Höhe nach so gut wie in keinem Beurteilungssystem beschrieben seien.
- 5) Je größer aber die Verwendungsbreite von Beamten eines Statusamtes, desto ungenauer ist das Anforderungsprofil.
- 6) Dazu BVerfG, Beschluss vom 16.12.2015 – 2 BvR 1958/13 – BVerfGE 141, 56 = NVwZ 2016, 682, 684, Rn. 46 und 686, Rn. 59 und *Schnellenbach/Bodanowitz*, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter, Ordner 2, B VI, Rn. 414a sowie OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 6.7.2020 – 20 A 4217/18.PVB – ZfPR 2021, 12 mit Anmerkung *Kascherus/Pröpper*.
- 7) Auf die Problematik der Beurteilung von Beamten der Deutschen Telekom AG, die zuweilen weit oberhalb ihrer Statusämter beschäftigt werden, wird hier nicht eingegangen. Dazu etwa OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.12.2020 – OVG 10 S 21.19, OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.11.2020 – 1 B 210/20, OVG Niedersachsen, Beschluss vom 30.6.2020 – 5 ME 85/20, OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.6.2020 – OVG 4 S 7/20 und OVG Saarland, Beschluss vom 31.1.2020 – 1 B 206/19 – jeweils juris.
- 8) Selbst dann kann es aber erforderlich sein, für die ständigen Vertreter einen kommissarischen Vertreter einzusetzen.